



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG NRW · Graf-Adolf-Platz 6 · 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/4018**

Alle Abgeordneten

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 21 09 09 60
Telefax: 0211 / 21 09 09 88

E-Mail: info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 27. August 2026

Kinder- und Jugendkriminalität entgegen – Mehr Prävention mit mehr Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit verbinden

Antrag der Fraktion der FDP; Drucksache 18/17463

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) begrüßt den Ansatz, die Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen- insbesondere im Hinblick auf die erkennbare Zunahme der Gewaltkriminalität durch Minderjährige- stärker in den Fokus zu nehmen.

Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität ist – wie hinlänglich bekannt – eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und bedarf daher der Zusammenarbeit mehrerer Institutionen. Die Polizei leistet hinsichtlich der Prävention einen wichtigen Beitrag, diese ist originärer Teil der polizeilichen Sicherheitsaufgabe. Erfreulicherweise erkennt der Antrag nicht, dass eine solch interdisziplinäre Aufgabe nicht durch eine Institution alleine bewältigt werden kann und vereint verschiedene Ansätze, die gemeinsam wirken sollen.

Allgemeine Aspekte zu Prävention bei Kindern und Jugendlichen

Wir stimmen dem Antrag dahingehend zu, dass in jedem Fall eine Differenzierung zwischen Reaktionen auf normale Entwicklungsprozesse, frühzeitig zu korrigierende Fehlentwicklungen und verfestigten delinquenten Mustern erfolgen muss. (Präventive) Maßnahmen müssen risikoorientiert sein und dürfen nicht zu einer Stigmatisierung führen. In der Regel ist deviantes Verhalten von Kindern und Jugendlichen kein Ausdruck einer sich verfestigenden kriminellen Entwicklung.

Dass „die Verhinderung von Straftaten [...] besser [ist] als ihre Bestrafung“¹ gilt wohl insbesondere im Hinblick auf Kinder- und Jugendkriminalität. Prävention und Konsequenz

¹ Deutscher Präventionstag & Bannenberg, B. (2005). Kommunale Kriminalprävention



sind jedoch auch für Kinder und Jugendliche keine Gegensätze. Gerade bei wiederholter Delinquenz sind konsequente und zeitnahe Maßnahmen zwingend erforderlich. Gerade bezüglich zeitgerechter Ahndung delinquenten Verhaltens sind aus der Sicht der DPoG gegenwärtig erhebliche Defizite zu erkennen. Selbst Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter erfahren derzeit oftmals keine Konsequenz.

Im Einzelnen

Die Forderungen im Hinblick auf Verbindlichkeit sowie qualitativer Aufwertung von schulischen Ganztagsangeboten mit attraktiven und im Hinblick auf die soziale Entwicklung förderlichen Angeboten, werden seitens der DPoG NRW ausdrücklich begrüßt. Da diese Forderungen aber nicht zur Kernkompetenz des gewerkschaftlichen Aufgabenspektrums der DPoG NRW gehören, wird zu den einzelnen Vorschlägen keine tiefergehende Bewertung vorgenommen. Bewertungen werden lediglich zu den Inhalten vorgenommen, in denen die DPoG NRW über entsprechende Kernkompetenzen verfügt.

- **Verbindliche Verankerung von Programmen zur Gewaltprävention, Medienkompetenz, Demokratieförderung und Förderung sozialer Kompetenzen**

Aus der Sicht der DPoG stellen verbindliche Programme zur Prävention einen zentralen Baustein erfolgreicher Präventionsarbeit dar. Die dem Antrag zugrundeliegenden einzelnen Schwerpunkte sind gut gewählt. Im Hinblick auf die dargestellten Angebote ist sicherzustellen, dass die Erziehungsberechtigten ebenfalls Adressaten der Maßnahmen sind. Nur dann besteht die Möglichkeit, dass die vermittelten Inhalte auch im Alltag der Familien implementiert und verfestigt werden können. Insbesondere im Hinblick auf Medienkompetenz scheinen bei Erziehungsberechtigten gegenwärtig erhebliche Defizite zu bestehen, die eine unkontrollierte Nutzung digitaler Angebote durch Minderjährige zur Folge haben.

- **Schaffung einer Rechtsgrundlage, um den strukturierten, verpflichtenden Ganztags als Jugendhilfemaßnahme anordnen zu können**

Aus der Sicht der DPoG ist ein verpflichtendes Ganztagsangebot für Minderjährige, die ein dauerhaft regelwidriges Verhalten erkennen lassen, ein ausgesprochen wichtiger Baustein, um die Nachhaltigkeit für Jugendhilfemaßnahmen zu gewährleisten. Aber genau wie es zuvor bereits bei der Frage der konsequenten Ahndung von Verstößen dargestellt wurde, gilt auch hier, dass der Prozess bis zur Anordnung des verpflichtenden Ganztags nicht zu langwierig gestaltet sein darf. Letztlich sollte in der Gestaltung der Rechtsgrundlage aus der Sicht der DPoG NRW auch die Rückführung der Maßnahme implementiert sein, wenn Minderjährige durch gezeigtes Wohlverhalten keinen Anlass staatlicher Intervention mehr bieten. Bei Beendigung des verpflichtenden Ganztags sind dann Maßnahmen zur Verfestigung sozialadäquaten Verhaltens sicherzustellen. Hier wären zum Beispiel die Aspekte anzuführen, die im Hinblick der oben dargestellten Programme zur Gewaltprävention genannt sind.

- **Einführung eines verbindlichen Systems interdisziplinärer Fallkonferenzen**

Die erfolgreiche Bekämpfung von Jugenddelinquenz - insbesondere im Hinblick auf

sogenannte Intensivtäter - beinhaltet in allen Fällen interdisziplinäre Fallkonferenzen. Hier betrachten Jugendgerichte, Jugendgerichtshilfe, kommunale Sozialarbeiter, Staatsanwalt, Polizei und viele weitere Kompetenzen die vorliegenden Sachverhalte und beleuchten die Möglichkeiten zur Intervention aus ihrer jeweiligen Perspektive. Aus der Sicht der DPoG NRW sind derartige Formate zwingend flächendeckend einzuführen. Die im Antrag aufgeführten teilnehmenden Behörden/Institutionen sollten aus der Sicht der DPoG NRW um weitere Teilnehmende (wie Jugendgerichtshilfe, Jugendrichter, Staatsanwaltschaft etc.) erweitert werden.

- **Entwicklung eines einheitlichen, landesweiten Dokumentations- und Monitoringverfahrens**

Um die Effizienz und Wirkung von Maßnahmen sicherzustellen und um gegebenenfalls Lücken bei bereits getroffenen Maßnahmen zu identifizieren ist eine Dokumentation unerlässlich. Diese ist auch aus rechtsstaatlicher Perspektive zwingend erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass alle, die an interdisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen, Zugang zu entsprechend erhobenen Daten haben.

- **Definierung verbindlicher Interventionsstufen und Festlegung, wie mit Nicht-Mitwirkung und Rückfällen umzugehen ist**

Wie bereits in den Ausführungen zum verpflichtenden Ganztags dargestellt, sind verbindlich definierte Interventionsstufen, die auch zeitgerecht umgesetzt werden unerlässlich, um insbesondere im Hinblick auf die Einsichtsfähigkeit von delinquenten Minderjährigen Erfolge zu verzeichnen. Nur dann können Fortschritte auch nachhaltig erreicht werden. Ebenso muss sichergestellt sein, dass eine mangelnde Mitwirkung und insbesondere eine Verweigerung der Mitwirkung Konsequenzen nach sich ziehen. Die im Antrag dargelegten Möglichkeiten zur Intervention in Form des Entzugs von Leistungen wird durch die DPoG NRW begrüßt. In solchen Fällen ist jedoch sicherzustellen, dass der Entzug von Finanzmitteln durch angemessene Zuweisung von Sachmitteln verhindert, dass im Hinblick auf Teilhabe etc. unbillige Härten entstehen.

Ebenso ist aber, wie bereits ausgeführt, festzulegen, dass durch positive Veränderungen darauf hingewirkt werden kann, dass zwangsweise angeordnete Maßnahmen zurückgeführt werden. Hierbei ist die Nachhaltigkeit der erzielten Erfolge durch begleitende aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen zu gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass dies fortgeführt wird bis keine behördliche Begleitung mehr erforderlich ist. Diese stufenweise Rückführung von Maßnahmen ist genauso verbindlich zu regeln wie der stufenweise Aufbau der Intervention.

- **Verbindliche Einbeziehung der Eltern bei allen Maßnahmen und Schaffung klarer Mitwirkungs- und Rückmeldepflichten sowie Sanktionsmöglichkeiten** Dies findet durch die DPoG ausdrücklich Unterstützung. Eine Nachhaltigkeit von Erfolgen ist nur möglich, wenn Erziehungsberechtigte in den Prozess einbezogen werden.

- **Ausstattung der Justiz/Schaffung zusätzlicher Stellen für Staatsanwälte**

Dieser Weg ist durchaus richtig und wird durch die DPoG im Grundsatz selbstverständlich mitgetragen. Nur eine funktionsfähige Justiz ist dazu befähigt, erforderliche Maßnahmen



zur Intervention (egal in welcher Ausgestaltung) zeitgerecht anzuordnen. Allerdings ist der im Antrag dargestellte Ansatz aus der Sicht der DPoG nicht umfassend genug. Die Anordnung von Interventionsmaßnahmen durch die Justiz hat bei anderen Organisationen regelmäßig Folgen in der Überwachung und Begleitung der entsprechenden Maßnahmen. Es ist daher unbedingt zu prüfen, ob auch weitere Institutionen/Behörden (auch kommunale Einrichtungen) personelle Anpassungen benötigen, um die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu gewährleisten, sofern die Anordnungen außerhalb der Einflussphäre der Justiz Wirkung entfalten.

Zugleich sollte nach Auffassung der DPoG NRW geprüft werden, ob durch die flächendeckende Errichtung sogenannter „Häuser des Jugendrechts“ effiziente Strukturen geschaffen werden können, die der Umsetzung der Maßnahmen des Antrags der FDP-Fraktion dienlich sind. Möglicherweise können die „Häuser des Jugendrechts“ bei der flächendeckenden Umsetzung als organisatorische „Blaupause“ dienen.

- **Pilotprojekt für „Letzte-Chance-Bootcamps“ und Erprobung dieser Programme als Alternative zum Jugendstrafvollzug (durch freiwillige Teilnahme der Jugendlichen)**

Die DPoG NRW unterstützt die Aufnahme solcher Camps in den verbindlichen Katalog der möglichen Interventionen. Hier sollte sichergestellt sein, dass die unmittelbare Überstellung in den Jugendstrafvollzug die Folge eines Abbruchs der Maßnahme oder des erkennbaren Misserfolgs der Maßnahme ist, da ansonsten im Hinblick auf die Einsichtsfähigkeit und der Einschätzung von Ursache und Wirkung keine Lerneffekte bei delinquenten Minderjährigen zu erwarten sind. Kritisch sieht die DPoG NRW aber die Freiwilligkeit der Teilnahme an einem solchen Camp. Da die Eingriffsintensität eines Bootcamps durch die DPoG NRW geringer eingeschätzt wird als der Jugendstrafvollzug, sollte die Maßnahme gerichtlich angeordnet werden können, wenn bei Betrachtung der Umstände des Einzelfalls die Teilnahme erfolgversprechend bewertet wird. Im Falle der Weigerung der Teilnahme ist sodann der Jugendstrafvollzug unmittelbar zu vollziehen.

Fazit

Die DPoG NRW unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion, sieht aber die durch die in der Stellungnahme dargestellten Aspekte Anpassungsbedarfe.

Grundsätzlich erkennt die DPoG NRW, dass die dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen Auswirkungen auf kommunale Haushalte haben. Aufgrund des Konnexitätsprinzips sind die Kommunen von den zusätzlichen Kosten zu entlasten, da ansonsten aus der Sicht der DPoG NRW die gleichmäßige Qualität der flächendeckend zu gewährleistenden Maßnahmen nicht sichergestellt ist. Dies würde den Erfolg der Maßnahmen erheblich beeinträchtigen.

gez. Sascha Gerhardt

1. stellv. Vorsitzender